

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Thema: Einbau von mineralischen Abfällen im Straßen- und Wegebau außerhalb eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungs-verfahrens

I. Einleitung

Die Erfahrung zeigt, dass bezüglich des zulässigen Einbaus von Abfall Unklarheiten bestehen. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die unterschiedliche Anwendbarkeit abfallrechtlicher Regelungen bei Gemeindestraßen sowie Wald- und Wirtschaftswegen. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark musste aber auch gravierende Verstöße gegen die bestehenden abfallrechtlichen Vorgaben feststellen und erarbeitete deshalb zum Thema „Verwertung von mineralischen Materialien, die nach abfallwirtschaftlichen und/ oder bodenrechtlichen Belangen einzustufen sind“ dieses Informationsblatt.

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ohne Beteiligung der zuständigen Behörden und für zukünftige Maßnahmen zum Einbau mineralischer Abfälle sollen aus Sicht der Unteren Behörden nachfolgende Hinweise gegeben werden, die die notwendigen Anforderungen für einen Einbau von mineralischen Abfällen in Straßen und Wegen formulieren.

Außerdem bieten wir die Möglichkeit an, Ihr Vorhaben **vor** der Durchführung abfallrechtlich prüfen zu lassen, um damit Rechtssicherheit in der Frage der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu erlangen.

Vorzustellen ist, dass sämtliche Materialien, die bei Rückbaumaßnahmen anfallen, Abfälle im Sinne von § 3, Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind.

Eine stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen in Straßenbaumaßnahmen ist grundsätzlich für alle Abfälle denkbar, die in der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20) gelistet sind.

Die mehrfache Verwendbarkeit bei technischer Langlebigkeit war der Einstieg in die Kreislaufwirtschaft, der auch in Zukunft eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung. Abfälle, die einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, sollen im Wirtschaftskreislauf gehalten werden.

Bereits seit dem Jahre 1988 sehen die in der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB)/ Teil C enthaltenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) in den allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art das Wiederverwenden gebrauchter Stoffe und Bauteile vor. Diese sind bei Erfüllung der entsprechenden Güteanforderungen den ungebrauchten Stoffen gegenüber gleichwertig. Danach sind Nebenangebote über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung ausdrücklich erwünscht.

II. Rechtliche Anforderungen

Die Überwachung des Einbaus von Böden und sonstigen mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und/ oder unterhalb des durchwurzelbaren Bodenbereiches obliegt im Land Brandenburg den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (§ 47 KrWG). Bei dem Einbau handelt es sich um eine Verwertungsmaßnahme.

Nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft müssen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (§ 7, Abs. 3 KrWG). Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

steht. Zu diesen gehören das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das heißt, bereits durch den Begriff „ordnungsgemäß“ finden die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes Anwendung.

Eine Verwertung erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

III. Bewertung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften. Der Hauptzweck der Maßnahme muss in der Nutzung der stofflichen Eigenschaft des Abfalls liegen. Die ordnungsgemäße Verwertung setzt somit eine funktionale Eignung und die Nützlichkeit des für die Verwertung vorgesehenen Abfalls voraus (siehe u. a. Technische Richtlinien in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme, z.B. BTR RC-StB 14, Richtlinie für den ländlichen Wegebau).

In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung grundsätzlich nur dann gegeben, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf erfolgt und die in § 15, Abs. 2 KrWG definierten Schutzgüter (z.B. menschliche Gesundheit, Gewässer, Boden) nicht gefährdet werden.

Eine Verwertung ist auch dann nicht schadlos, wenn durch sie eine maßgebliche Verschlechterung des Ist-Zustandes des Einbauortes hervorgerufen wird (§ 7, Abs. 3 KrWG).

Funktionale und formelle Voraussetzungen

Die Verwertungsmaßnahme muss funktionale und formelle Voraussetzungen erfüllen. So müssen mineralische Abfälle, die in technischen Bauwerken verwertet werden sollen, bauphysikalische Eigenschaften (z. B. Druckfestigkeit, Frostbeständigkeit) aufweisen, die aus bautechnischer Sicht für die Herstellung des Bauwerks erforderlich sind.

Hierzu muss grundsätzlich plausibel nachgewiesen werden, dass es sich um eine „echte“ Verwertungsmaßnahme – keine „Schein“-Verwertung handelt.

Zur Beurteilung werden folgende Kriterien herangezogen:

- die Verwendung der mineralischen Abfälle muss erforderlich sein,
- der Abfall muss den Primärrohstoff ersetzen,
- die Maßnahme würde auch ohne Verwendung von Abfällen durchgeführt werden,
- planungs- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen.

Im Rückschluss ergibt sich, dass Baumaßnahmen, in denen eine Verwertung der mineralischen Abfälle vorgesehen ist, die bautechnischen Forderungen an die Materialien durch den Vorhabensträger vorzugeben sind (z.B. Frostbeständigkeit, Gesteinskörnungen/ Korngrößenverteilung, Straßenbauklasse, etc.).

Die Eignung der mineralischen Abfälle und somit der Nachweis der „echten“ Verwertung ergibt sich aus dem Nachweis des Erfüllens dieser bautechnischen Forderungen.

Qualitativer Nachweis

Der qualitative Nachweis einer Schadlosigkeit im Zusammenhang mit der Verwertung von mineralischen Abfällen ergibt sich aus der LAGA M 20.

Diese wurde durch die Erlasse vom 29.09.2006 und vom 01.02.2007 verbindlich für das Land Brandenburg eingeführt. Die LAGA M 20 definiert übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt Verwertungsanforderungen unter Berücksichtigung der Nutzung und der Standortverhältnisse für den Einbau von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und von Bodenmaterialien in bodenähnlichen Anwendungen fest. Es werden abfallspezifische Zuordnungswerte festgelegt, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbaubedingungen eine schadlose Verwertung gewährleisten.

Diese Zuordnungswerte orientieren sich an Vorsorgewerten, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergeben. Hierbei wird insbesondere auf den vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz unter Berücksichtigung der Vermeidung einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf i. S. des KrWG abgestellt.

Im Rahmen einer Verwertung mineralischer Abfälle sind gem. der technischen Regeln der LAGA mehrere Einbauklassen zu unterscheiden. Hierbei erfolgt eine Definition der zu verwendenden mineralischen Abfälle nach Herkunft, Beschaffenheit und Verwendungsart unter Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse, an denen die Materialien eingebaut werden sollen (hier: Schutzgebiete, Überprüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse entsprechend den Vorgaben der LAGA M 20).

IV. Zur Prüfung heranzuziehende Unterlagen

Bei einem Bauvorhaben, das eine Verwertung von mineralischen Abfällen vorsieht, ist zu Beginn der Maßnahme durch den Vorhabensträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl für nicht baugenehmigungspflichtige als auch im Bauantragsverfahren zu genehmigende Straßen und Wege die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen die Grundlage unserer Prüfung sind. Die Erstellung wird Ihnen als Mindestanforderung empfohlen.

- Darstellung der rechtlichen Erforderlichkeit (Notwendigkeit bzw. Bestehen einer Pflicht zur Durchführung der Maßnahme)
- Darstellung des Zwecks der Maßnahme
- bei Straßen und Wegen i. S. des § 2 BbgStrG: Darstellung Straßenart/ Straßename/ Widmung; bei anderen Straßen und Wegen: Nutzungsart/ Gemarkung, Flur, Flurstück(e)
- Nachweis der standortbezogenen geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse entsprechend den Vorgaben der LAGA M 20
- Beschreibung der vorgesehenen Einbaumaterialien (mit Bezeichnung der Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung/ AVV) und Angaben zum Herkunftsort
- Angabe zu den geplanten Einbaumengen
- Bautechnische Anforderung, die sich aus den jeweiligen Baumaßnahmen ergeben
- Nachweise der bautechnischen (projektbezogenen) und chemischen Eignung des einzubauenden Materials unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (s. Punkt III)

Kontakt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 FB 4 Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
 FD 46 Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse:
 Teltow, Am Teltowkanal 7, Etage 3

Ansprechpartner:

Zuständigkeit für Städte, Gemeinden und Ämter	Sachbearbeiter/in
Stadt Teltow Gemeinde Kleinmachnow Gemeinde Nuthetal Gemeinde Stahnsdorf	Frau Dell Tel.: 03328/318376 abfall-boden@potsdam-mittelmark.de
Stadt Beelitz Gemeinde Michendorf Gemeinde Schwielowsee Gemeinde Seddiner See	Herr Markhoff Tel.: 03328/318373 abfall-boden@potsdam-mittelmark.de
Stadt Bad Belzig Stadt Werder (Havel) Amt Beetzsee Gemeinde Beetzseeheide Gemeinde Päwesin Gemeinde Roskow Stadt Havelsee Amt Wusterwitz Gemeinde Bensdorf Gemeinde Rosenau Gemeinde Groß Kreuz	Frau Pause Tel.: 03328/318374 abfall-boden@potsdam-mittelmark.de
Stadt Treuenbrietzen Amt Brück Gemeinde Borkheide Gemeinde Borkwalde Gemeinde Golzow Gemeinde Linthe Gemeinde Planebruch Amt Niemege Gemeinde Mühlenfließ	Frau Zimmer Telefon: 03328/318382 abfall-boden@potsdam-mittelmark.de

<p>Gemeinde Planetal Gemeinde Rabenstein/ Fläming</p> <p>Amt Ziesar Gemeinde Buckautal Gemeinde Görzke Gemeinde Gräben Gemeinde Wenzlow Gemeinde Wollin</p> <p>Gemeinde Kloster Lehnin Gemeinde Wiesenburg</p>	
---	--